

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1385, in Verbindung mit §§ 16 S. 2, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), GV. NRW. S. 1043 b, in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244).

Ab sofort wird für Teilbereiche des Stadtgebietes Werl folgendes angeordnet:

1. In der Innenstadt in den Straßen Walburgisstraße (ab Haus Nr. 1) und Steinerstraße (bis Einmündung Soester Straße, einschließlich Steinertorplatz) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr verpflichtend. Die Verpflichtung gilt für alle Personen, soweit die CoronaSchVO vom 30.10.2020 keine Ausnahmen zulässt.

Der vorstehende Außenbereich kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

2. Die Anordnung gem. Nr. 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vollziehbare Anordnung gem. Nr. 1 der Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
4. Bekanntgabe:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor widerrufen wird. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 u. 2 IfSG trifft die zuständige Behörde im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW).

Die Landesregierungen sind ferner ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und u. a. die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 erlassen, die am 02.11.2020 in Kraft getreten ist. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für Orte unter freiem Himmel eine Maskenpflicht anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 17 Abs. 1 CoronaSchVO auch die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Wallfahrtsstadt Werl hält die Voraussetzungen für eine Anordnung der Maskenpflicht im Innenstadtbereich für gegeben.

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der derzeit bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben und die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich und angemessen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbinde-

haut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Zusammentreffen größerer Menschenmengen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Auch wenn sich dieser Indikator in erster Linie auf das Kreisgebiet bezieht, kann er gleichwohl auch ein Indiz dafür sein, dass auch auf gemeindlicher Ebene Schutzmaßnahmen zu treffen sind, die über die CoronaSchVO hinausgehen. Gerade für solche Fälle werden die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 16 S. 2 CoronaSchVO ermächtigt, über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

In der Wallfahrtsstadt Werl liegt der von ihr berechnete 7-Tage-Inzidenzwert am 03.11.2020 bei 81,3. Aufgrund der Inzidenzwert-Entwicklung sieht sich die Wallfahrtsstadt Werl dazu veranlasst, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Die Verhinderung oder Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass Kontakte in der Bevölkerung deutlich eingeschränkt werden. Ebenso ist ein Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, etwaige Neuinfizierungen von Personen deutlich zu verringern. Dort, wo es zu einem regen Zusammentreffen von Personen kommen kann und die Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können, ist es geboten, das Tragen einer Alltagsmaske verbindlich vorzuschreiben.

In der Wallfahrtsstadt Werl sind dies die Bereiche des Wochenmarktes und der Innenstadtbereich (Fußgängerzone) mit den Straßen Walburgisstraße und Steinerstraße (einschließlich Steinertorplatz). Da die Fußgängerzone neben dem geschäftlichen Treiben auch eine Aufenthaltsfunktion hat, ist aufgrund der zu erwartenden Nutzungsfrequenz in der unter Nr. 1 genannten Zeitspanne der Mindestabstand nicht immer einzuhalten. Daher ist es geboten und verhältnismäßig, für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, um so die Verbreitung von Viren im Rahmen der Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Für den Wochenmarkt schreibt bereits § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (während der Wochenmarktzeiten) verbindlich vor.

Diese Verpflichtung gilt dabei grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich aus der CoronaSchVO (etwa § 3 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO).

Um das Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. nicht mehr erforderlich sind.

Die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten finden ihre Grundlage in § 18 Abs. 3 CoronaSchVO und sind erforderlich, um Fehlverhalten zu sanktionieren. Sie dienen auch als Abschreckung.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 04.11.2020

gez.
(Höbrink)
Bürgermeister